



Programmförderung Orchester Förderbestimmungen zur Förderperiode 2023/24 bis 2026/27

1. Ziel der Programmförderung Orchester

Die Programmförderung Orchester im Kanton Basel-Stadt bezweckt die Förderung der Aktivität von Orchestern und grösseren Instrumentalensembles.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Programmförderung für Orchester bildet die Verordnung über die Programm- und Strukturförderung Orchester vom 23. August 2022 (SG 494.340; nachfolgend «Verordnung»). Die vorliegenden Förderbestimmungen stützen sich auf § 14 dieser Verordnung.

Bei den geleisteten Förderbeiträgen handelt es sich um Finanzhilfen gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500).

Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich juristische Personen, welche Träger eines professionellen Orchesters oder eines grösseren, professionellen Instrumentalensembles sind und ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben. Sie müssen für die Bewerbung um eine Programmförderung namentlich folgende Kriterien erfüllen:

- a. klar erkennbare Geschäftsstruktur
- b. um als Orchester oder grösseres Instrumentalensemble zu gelten, haben die Gesuchstellenden i.d.R. mindestens zehn feste Ensemblemitglieder. Grössere Instrumentalensembles werden insbesondere aus den Bereichen der Alten und Neuen Musik unterstützt.
- c. In der Regel Verpflichtung von professionellen Musikerinnen und Musikern sowie einer professionellen künstlerischen Leitung (i.d.R. abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder vergleichbare Berufspraxis)

4. Unterstützungskriterien

- a. Klarer Repertoireschwerpunkt im Bereich der Orchester- oder grösser besetzten Ensemblesmusik
- b. Etablierte Konzertreihe im Kanton Basel-Stadt mit mindestens sechs Konzerten pro Saison
- c. Berechnung der Honorare für Musikerinnen und Musiker nach den Richtlinien des Schweizerischen Musikerverbandes (inkl. Zulagen für Stimmführerinnen und Stimmführer) (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung)

- d. Keine vorliegenden Zusagen für Förderung aus Gefässen des Kantons Basel-Stadt für die beantragten Programme

5. Gesuchsverfahren

5.1 Eingabefrist und Form des Gesuchs

Gesuche um Beiträge an das Programm der Spielzeiten 2023/24 bis 2026/27 sind bis zum **15. Dezember 2022** per E-Mail (PDF) *und* postalisch (1 Papierexemplar) bei der Abteilung Kultur einzureichen:

Carmen Filipuzzi
Sachbearbeiterin Kulturinstitutionen

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Münzgasse 16, CH-4001 Basel

carmen.filipuzzi@bs.ch

5.2 Inhalt des Gesuchs

- a. Angaben zum gesuchstellenden Klangkörper und seiner Trägerschaft (Kurzbeschreibung max. halbe A4-Seite mit Angabe zur Rechtsform und Auflistung der Vorstandsmitglieder (Verein), Stiftungsratsmitglieder (Stiftung) oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter (GmbH), Beilage der Statuten oder Handelsregisterauszug)
- b. Angaben zum Aufgabenportfolio der Geschäftsstelle und deren Personalstruktur
- c. Globaler Beschrieb der Saisonprogramme und des künstlerischen Anspruchs für die Förderperiode 2023/24 bis 2026/27 (max. eine A4-Seite)
- d. Detaillierte Angaben zu sechs Konzertprogrammen in den Spielzeiten 2023/24 und 2024/25. Folgende Angaben sind für jedes einzelne Konzertprogramm erforderlich:
 - Datum bzw. Daten für das Konzert/die Konzerte im Kanton Basel-Stadt (in Einzelfällen auch in einer angrenzenden Gemeinde des Dreilands)
 - Titel der gespielten Werke und Angaben zur Autorschaft derselben
 - Vorgesehene musikalische Leitung und vorgesehene Solistinnen und Solisten (Namen genügen, Biografien sind nicht notwendig)
 - Anzahl der disponierten Proben
 - Angaben zu allfälligen Kooperationspartnerinnen und -partnern (z.B. Museen, Hochschulen etc.) und der Leistungsabgrenzung
- e. Programmskizze für sechs Konzertprogramme in den Spielzeiten 2025/26 und 2026/27 (Angaben zu Datum, Aufführungsort, Konzertprogramm, vorgesehener musikalischer Leitung und vorgesehenen Solistinnen und Solisten gemäss Planungsstand bei Gesuchseingabe)
- f. Für die Kalkulation der programmbezogenen Kosten, der Overheadkosten sowie für Mehraufwände betreffend der so genannten «Flex»-Leistungen (vgl. Fördermodell) ist zwingend das zur Verfügung gestellte Excel-Formular zu verwenden. Dies gilt auch für den Finanzierungsplan.
- g. Budgetierung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialbeiträge

5.3 Jury

Die eingereichten Gesuche werden von einer Fachjury anhand der unten aufgeführten Kriterien beurteilt. Der Jury gehören ex officio eine Vertretung der Abteilung Kultur (Vorsitz, ohne Stimmrecht) sowie fünf mit der Musikbranche und Orchesterlandschaft verbundene Fachpersonen an.

Die Jury hat die Funktion eines beratenden Gremiums. Sie spricht Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats Basel-Stadt aus. Die Jurybesetzung wird im November 2022 auf der Website der Abteilung Kultur veröffentlicht.

5.4 Beurteilungskriterien (gemäss § 5 der Verordnung)

- a. Beitrag an die Angebotsvielfalt für ein Publikum im Kanton Basel-Stadt
- b. Professionelles Realisationsvermögen als Klangkörper
- c. Profil des Orchesters und programmatisches Konzept
z.B. erkennbare, übergreifende Planungsidee, gezielte Schwerpunktsetzung innerhalb des Repertoires, neue künstlerische Arbeitsweisen und Programmideen/Formate, Dramaturgie der einzelnen Programme
- d. Verankerung in Basel und Resonanz vor Ort; Potential für Auswertung ausserhalb des Kantons Basel-Stadt
- e. Betrieblich-strukturelle Voraussetzungen
z.B. nachvollziehbares Budget und realistischer Finanzierungsplan, substantielle Eigenfinanzierung, plausible Organisationsstruktur
- f. Verortung gegenüber Musizierhaltungen/Interpretationsansätzen, aktuellem kompositorischen Schaffen oder aktuellen Diskursen historisch informierter Aufführungspraxis
- g. Verortung gegenüber Ansätzen, die den gesellschaftlichen Wirkungskreis erweitern
z.B. Vermittlungsangebote, Massnahmen für eine breite Zugänglichkeit
- h. Anteilig unterstützt wird die Erarbeitung und Aufführung von Konzertprogrammen in einem mehrjährigen Zeitraum. Die Spielzeiten müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Produktionen beinhalten.

5.5 Förderbeitrag

Der Beitrag bemisst sich an den im Gesuch ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten der Spielzeiten 2023/24 bis 2025/2026. Sollten für die Spielzeiten 2025/26 und 2026/27 noch keine konkreten Kosten vorgelegt werden können, so wird der Durchschnittswert der ausgewiesenen, anrechenbaren Kosten aus den ersten beiden Spielzeiten für die Bemessung des Förderbeitrags zugrunde gelegt.

Der Förderbeitrag kann sich aus bis zu drei Teilen zusammensetzen:

- a. Aufwendungen für Musikerinnen- und Musikerhonorare für die Basler Konzerte/angrenzende Gemeinden; die obligatorisch abzuführenden Sozialbeiträge sind zu budgetieren. Es werden i.d.R. max. 75% der förderfähigen Honorare durch den Kanton gedeckt.
- b. Zusätzlich können bei der Bemessung des Förderbeitrags weitere Personal- und Sachausgaben berücksichtigt werden, wie administrative Aufwände und Gebühren (Overhead-Kosten) sowie Honorare für Solistinnen und Solisten sowie Dirigentinnen und Dirigenten.
- c. Darüber hinaus können besondere Leistungen mit einem optionalen Beitrag berücksichtigt werden, sofern diese einen Mehraufwand generieren. Besondere Leistungen können sein:
 - die Entwicklung und Umsetzung künstlerischer Arbeitsweisen und Programmideen
 - Erweiterung des gesellschaftlichen Wirkungskreises
 - Wirksamkeit als kultureller Botschafter
 - Beitrag zu programmatorischer und personeller Diversität
 - Beitrag zu Chancengleichheit, Gendergerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Beitrag zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit
 - Nachwuchsförderung

5.6 Förderentscheid

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt entscheidet auf Empfehlung der Jury über die Zusage von Förderbeiträgen. Es besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien, kein Anspruch auf Finanzhilfen.

5.7 Vertrag und Auszahlungsmodalitäten

Nach dem Förderentscheid durch den Regierungsrat wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Präsidialdepartement, und der Trägerschaft des geförderten Klangkörpers geschlossen.

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt in der Regel in zwei Tranchen pro Kalenderjahr gegen Rechnungsstellung durch die Orchester.

5.8 Berichterstattung

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss jedes Rechnungsjahrs sind bei der Abteilung Kultur eine Berichterstattung über die erbrachten Leistungen inkl. revidierter Jahresrechnung einzureichen. Ein Rechnungsjahr beginnt im August und endet im Juli des Folgejahres. Weitere Bestimmungen werden im Vertrag geregelt.

5.9 Informationspflicht und Rückzahlungen

Änderungen betreffend Konzept, Durchführung, Besetzung o.ä. sind der Abteilung Kultur umgehend mitzuteilen.

6. Kontakt

Bei Fragen zu Ausschreibung und Eingabemodalitäten wenden Sie sich bitte an:

Dominika Hens
Beauftragte für Kulturprojekte

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Münzgasse 16, CH-4001 Basel

E-Mail: dominika.hens@bs.ch